

# DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG



ZUGLEICH  
MITTEILUNGEN DER HANDELS-  
KAMMER ZU DANZIG



FERNER  
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE  
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGEN: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT  
MITTEILUNGEN DER INTERNATIONALEN MESSE A.-G. DANZIG

6. MAI 1927

NUMMER 18

7. JAHRGANG

## Aus dem Inhalt:

Magna charta der Arbeit

Das Programm der Weltwirtschaftskonferenz

Die Haftung für Baumängel

Mitteilungen der Handelskammer

Nachweis von Geschäftsverbindungen

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Über-  
tragung

## Die polnischen Handelsvertragszölle und Einfuhrverbote

### Nachtrag zum polnischen Zolltarif

Herausgegeben im Auftrage der Handelskammer zu Danzig

**Zu beziehen durch die Auskunftsstelle der Handelskammer zu Danzig**



# Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

## Im Deutschen Reich:

- bei den Handelskammern in:** Altenstein, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Dessau, Dortmund, Dresden, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a. M., Freiburg, Gießen, Halle a. d. S., Hamburg, Hannover, Heidelberg, Köln a. Rh., Königsberg, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, Minden (Westfalen), Oppeln, Osnabrück, Saarbrücken, Sonneberg, Stettin, Stuttgart, Zittau.
- bei den Verbänden:** Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin, Deutsch-Russischer Verein Berlin, Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, Verband Russischer Großkaufleute, Industrieller und Financiers in Deutschland, Berlin, Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, Berlin.
- bei Behörden:** Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Reichsbahndirektion Osten, Frankfurt (Oder), Zweigstelle des Auswärtigen Amtes, Nürnberg 2.
- bei übrigen Stellen:** Meßamt Leipzig, Institut für Wirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Osteuropa-Institut, Breslau, Verkehrsbüro, Berlin C. 2, Polnisches Generalkonsulat, Berlin W. 35, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald.

## In Polen:

- bei den Handelskammern in:** Bielitz, Bromberg, Graudenz, Lemberg, Posen, Thorn.
- bei Behörden:** Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen).
- bei Verbänden:** Verband deutscher Industrieller und Kaufleute in Polen, Bromberg, Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänn.-Verein, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Waly Leszczyńskiego 2, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau.
- bei übrigen Stellen:** Konsulat der Tschecho-Slowakischen Republik, Posen, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau.

## In Rußland und den Randstaaten:

- in Moskau:** Bibliothèque Centrale D. O. V. W. R., Zentralbibliothek W. S. N. H.
- „ **Memel:** Handelskammer,
- „ **Beval:** Kaufmannskammer,
- „ **Riga:** Kaufmannskammer, Rigaer Wirtschaftszeitung.

## Im übrigen Ausland:

- in Amsterdam:** Amsterdamer Handelskammer, Polnisches Konsulat,
- „ **Budapest:** Budapester Handels- und Gewerbekammer, Bund der Ungarischen Fabrik-industrieller,
- „ **Bukarest:** Dr. M. Margulies,
- „ **Genf:** Internationales Arbeitsamt (Bureau de Travail), Société des Nations (Völkerbund)
- „ **Kopenhagen:** Königl. dänisches Ministerium des Äußern,
- „ **London:** British Overseas Bank, „European Finance“,
- „ **Paris:** Handelskammer zu Paris,
- „ **Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer,
- „ **Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer,
- „ **Rom:** Istituto Nazionale,
- „ **Stockholm:** Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
- „ **Wien:** Auslandsdeutsche Kammer für Handel und Volkswirtschaft, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.





# DANZIGER WIRTSCHAFTS- ZEITUNG

zugleich Mitteilungen der Handelskammer  
zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan  
mit den Beilagen: **Danziger Juristische Monatschrift**  
**Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung und den**  
**Amtlichen Nachrichten der Danziger Internationalen Messe-Akt.-Ges.**

7. Jahrgang

Nr. 18

6. Mai 1927

Magna charta der Arbeit . . . . .	278
Das Programm der Weltwirtschaftskonferenz . . . . .	279
Die Haftung für Baumängel . . . . .	280
Von Justizrat Roß, Kötzschenbroda-Dresden.	
<b>Mitteilungen der Handelskammer</b>	
Einfuhr von polnischem Sprit zum ermäßigten Verbrauchsabgabensatz . . . . .	282
Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen . . . . .	282
Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 25. bis 30. April 1927 . . . . .	282
Danziger Wertpapiere . . . . .	283
Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse . . . . .	283
Eingang von Ausfuhrsgütern auf dem Bahnwege . . . . .	283
<b>Nachweis von Geschäftsverbindungen</b> . . . . .	284
<b>Danzig:</b>	
Die Verordnungen im Ermächtigungsweg . . . . .	286
Fernsprechverkehr Danzig—Oesterreich . . . . .	286
Telegrammgebühren im Verkehr mit Polen . . . . .	286
Abgang der Briefpost von Danzig nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Monat Mai . . . . .	286
Verbilligung des Luftpostverkehrs nach Oesterreich . . . . .	286
Aus den wirtschaftlichen Verbänden . . . . .	286
Kohlen-Ausfuhr über den Danziger Hafen im Monat April 1927 . . . . .	286
Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege . . . . .	287
Die Ausfuhr Danzigs im Gesamteigenhandel im Monat März 1927 . . . . .	287
<b>Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung:</b>	
Titelübersetzungen . . . . .	287
Einfuhr tschechischer Naturmineralwässer . . . . .	288
Zolltarifentscheidungen . . . . .	288
<b>Polen:</b>	
Die polnische Kohlenwirtschaft im verflossenen Betriebsjahr . . . . .	289
Die projektierte Konzessionierung der polnischen Eierausfuhr . . . . .	290
Polens Kunstdüngerbedarf im Jahre 1927 . . . . .	292
<b>Deutsches Reich:</b>	
Eine Sondermesse für „Deutsche Sport-Bekleidung und -Aussattung“ in Leipzig . . . . .	292
Zeitungsanzeigen für Uruguay . . . . .	292
<b>Bücherbesprechung</b> . . . . .	292



## Magna charta der Arbeit.

Durch die Presse ist die Nachricht gegangen, daß Mussolini eine sogenannte „magna charta der Arbeit“ erlassen hat. Wir sind in der Lage, unsere Leser mit diesem Gesetz, das inzwischen in Kraft getreten ist, bekanntzumachen.

Das Gesetz lautet in genauer Uebersetzung folgendermaßen:

Artikel 1. Die Nation ist ein Organismus, der höhere Lebenszwecke und Aktionsmittel besitzt als die getrennten oder vereinigten Einzelpersonen, aus denen sie besteht. Sie ist eine moralische, politische und wirtschaftliche Einheit, die in dem faschistischen Staat vollständig verwirklicht ist.

Artikel 2. Arbeit ist in allen ihren intellektuellen, technischen und manuellen Formen eine soziale Pflicht. Aus diesem Grunde — und nur deshalb — werden Eigentum und Arbeit durch den Staat geschützt. Die Mannigfaltigkeit der Produktion ist vom nationalen Gesichtspunkt aus einheitlich. Ihre Ziele sind einheitlich und gipfeln im Wohlbefinden des Produzenten und in der Entwicklung der nationalen Macht.

Artikel 3. Die berufliche oder gewerkschaftliche Organisation ist frei, jedoch hat nur ein gesetzlich anerkanntes und der Staatskontrolle unterworfenen Syndikat das Recht, die Gesamtkategorie der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, für die es gebildet ist, gesetzlich zu vertreten, ihre Interessen gegenüber dem Staat und anderen Berufsvereinigungen zu schützen, für alle der Kategorie angehörenden Mitglieder obligatorische kollektive Arbeitsverträge abzuschließen, ihnen Abgaben aufzuerlegen und ihnen gegenüber die von dem öffentlichen Interesse vorgezeichneten Funktionen auszuüben.

Artikel 4. Im kollektiven Arbeitsvertrag findet die Solidarität zwischen den verschiedenen Faktoren der Produktion durch Vermittelung zwischen den entgegengesetzten Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie durch deren Unterordnung unter die höheren Produktionsinteressen ihren konkreten Ausdruck.

Artikel 5. Die Arbeitsmagistratur ist ein Organ, dessen sich der Staat zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten bedient, welche die Einhaltung der Verträge und anderer bestehenden Normen oder die Festsetzung neuer Arbeitsbedingungen betreffen.

Artikel 6. Die gesetzlich anerkannten Berufsgruppen sichern die rechtliche Gleichheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, halten die Disziplin von Produktion und Arbeit aufrecht und fördern deren Vervollkommung. Die Korporationen stellen die einheitliche Organisation der Produktionskräfte dar und vertreten vollständig deren Interessen. Gemäß dieser vollständigen Vertretung und weil die Interessen der Produktion nationale Interessen sind, werden die Korporationen vom Gesetz als staatliche Organe anerkannt.

Artikel 7. Der korporative Staat erblickt in der Privatinitiative auf dem Gebiet der Produktion das wirksamste und nützlichste Instrument des Interesses der Nation. Da die private Organisation der Produktion eine Funktion von nationalem Interesse ist, so ist der Organisator der Unternehmung gegenüber dem Staat verantwortlich für die Einrichtung der Produktion. Aus der Zusammenarbeit der produktiven Kräfte ergibt sich Gegenseitigkeit unter diesen. Der Arbeiter ist ein aktiver Mitarbeiter, gleichgültig, ob er Techniker, Angestellter oder Arbeiter ist. Der Arbeitnehmer, gleichgültig ob Techniker, Angestellter oder Arbeiter, ist ein aktiver Mitarbeiter des wirtschaftlichen Unternehmens, dessen Leitung dem Arbeitgeber zukommt, der dafür verantwortlich ist.

Artikel 8. Die Berufsvereinigungen der Arbeitgeber sind verpflichtet, in jeder Weise eine Steigerung der Produktionsverbesserung und eine Verminderung der Erzeugungskosten zu fördern. Die Vertreter solcher Personen, die einen freien Beruf oder eine Kunst ausüben, sowie die Vereinigungen öffentlicher Angestellter tragen zum Schutze der Interessen der Produktion, der Kunst, Wissenschaft und Literatur oder zur Vervollkommnung der Produktion und zur Erreichung der moralischen Ziele der korporativen Verfassung bei.

Artikel 9. Ein Eingriff des Staates in ein Wirtschaftsunternehmen findet nur dann statt, wenn Privatinitiative fehlt oder diese unzureichend ist oder wenn politische Interessen des Staates auf dem Spiel stehen. Dieser Eingriff kann die Form der Kontrolle, Ermutigung oder direkten Geschäftsführung annehmen. In kollektiven Arbeitskonflikten kann der gerichtliche Weg erst dann beschritten werden, wenn das korporative Organ einen Schlichtungsversuch unternommen hat.

Artikel 10. In Einzelkontroversen betreffend die Auslegung und die Anwendung kollektiver Arbeitsverträge haben die Berufsvereinigungen das Recht, sich für eine Schlichtung der Konflikte einzusetzen. Für derlei Streitfragen ist die gewöhnliche Magistratur zuständig, der von den beteiligten Berufsgruppen bestimmte Beisitzer zugeteilt werden.

Artikel 11. Die Berufsgruppen haben die Pflicht, durch Kollektivverträge die Arbeitsverhältnisse zwischen den Kategorien von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die sie vertreten, zu regeln. Ein kollektiver Arbeitsvertrag wird zwischen Vereinigungen ersten Grades unter Leitung und Kontrolle der Kontrollorgane abgeschlossen, unbeschadet der Ermächtigung des Beitritts seitens einer Vereinigung höheren Grades in den vom Gesetz und von den Statuten vorgesehenen Fällen. Jeder Kollektivvertrag hat, um nicht ungültig zu sein, gewisse Normen über das Disziplinarverhältnis, die Probezeit, die Höhe der Bezahlung sowie über die Arbeitszeit zu enthalten.

Artikel 12. Die Tätigkeit des Syndikats, das vermittelnde Einwirken der korporativen Organe, sowie das Urteil der Arbeitsmagistratur garantieren dafür, daß der Lohn den normalen Lebensbedürfnissen, den Produktionsmöglichkeiten und dem Arbeitsertragnis entspricht. Die Lohnfestsetzung wird jeder allgemeinen Norm entzogen und dem Einvernehmen der Parteien in den Kollektivverträgen überlassen.

Artikel 13. Die Folgen von Produktionskrisen und Währungsschwankungen sind unter allen Produktionsfaktoren gleichmäßig aufzuteilen. Die aus den öffentlichen Verwaltungen, dem statistischen Zentralinstitut und den gesetzlich anerkannten Berufsvereinigungen entnommenen und vom Ministerium der Korporationen koordinierten und ausgearbeiteten Daten betreffend die Produktions- und Arbeitsbedingungen, ferner betreffend die Lage des Geldmarktes und die Veränderungen der Lebensführung der Arbeitnehmer geben einen Maßstab zur Ausgleichung der Interessen der verschiedenen Kategorien und verschiedenen Klassen untereinander unter Berücksichtigung des höheren Interesses der Produktion.

Artikel 14. Falls Akkordlöhne vereinbart werden, und deren Auszahlung in mehr als 14-tägigen Perioden erfolgt, sind angemessene 14-tägige oder wöchentliche Anzahlungen zu leisten. In die regelmäßigen periodischen Schichten nicht einbegriffene Nachtarbeit ist um einen entsprechend höheren Prozent-



satz als die Tagesarbeit zu entlohnen. Bei Akkordlöhnen sind die Akkordtarife so zu gestalten, daß es einem fleißigen Arbeiter bei normaler Leistungsfähigkeit möglich ist, einen über den Grundlohn hinausgehenden Mindestverdienst zu erzielen. Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen wöchentlichen Ruhetag, und zwar den Sonntag. In Kollektivverträgen ist dafür Sorge zu tragen, daß die zivilen und religiösen Feste nach den örtlichen Traditionen respektiert werden. Der Arbeitnehmer hat nach einem Jahr ununterbrochener Dienstleistung bei Dauerbetrieben Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub. Wird einem Arbeitnehmer, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, von einem Dauerunternehmen ge-

kündigt, so ist er entsprechend seiner Dienstjahre zu entschädigen. Verstöße gegen die Disziplin und Handlungen, die den normalen Gang des Unternehmens stören, sind dem Arbeitnehmer gegenüber mit Geldstrafe und Entlassungen zu ahnden. Die in den kollektiven Arbeitsverträgen den Arbeitnehmern gewährten Rechte gelten auch für die Heimarbeiter. Es werden staatliche Arbeitsvermittlungszentren eingerichtet, die paritätisch zusammengesetzt sind und der Kontrolle der korporativen Organe unterstehen. Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer haben unter ihren Mitgliedern eine Auswahl zu treffen, um die technische Leistungsfähigkeit der Auserwählten zu fördern.

## Das Programm der Weltwirtschaftskonferenz.

Mit dem 4. Mai 1927 hat in Genf die vom Rate des Völkerbundes einberufene Weltwirtschaftskonferenz begonnen. Fast 40 Staaten nahmen an dieser Konferenz teil. Die Interessen der Freien Stadt Danzig werden in Genf durch den Handelskammerpräsidenten Dr. h. c. Klawitter und Professor Noé vertreten.

Der Gedanke, eine derartige Konferenz einzuberufen, ist bei den Beratungen des Völkerbunds-Ausschusses über die militärische Abrüstung entstanden.

Loucheur's Antrag auf Einberufung der Konferenz wurde im September 1925 einstimmig angenommen.

Ein vom Völkerbundsrat Mitte Dezember 1925 eingesetzter Ausschuss beschränkte die Fragen auf zwei Hauptthemen, Handelsschranken und Internationale Industrie-Konventionen.

Das offizielle Programm der Weltwirtschaftskonferenz hat laut „Wirtschaftsdienst“ folgende Gestalt:

### Handel.

1. Freiheit des Handels:
  - a) Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen.
  - b) Beschränkung, Regelung und Monopolisierung des Handels.
  - c) Behandlung von Staatsangehörigen und Gesellschaften eines Landes, denen die Niederlassung in einem anderen Lande gestattet ist, in wirtschaftlicher und steuerlicher Beziehung.
2. Zolltarife und Handelsverträge.
  - a) Hindernisse für den internationalen Handel, die herrühren von der Natur, der Höhe und der Unbeständigkeit der Ein- und Ausfuhrzölle; b) von der Zollnomenklatur und -klassifizierung.
3. Indirekte Mittel zum Schutze des nationalen Handels und der nationalen Schifffahrt:
  - a) Direkte und indirekte Subsidien.
  - b) Dumping; Antidumpinggesetzgebung.
  - c) Diskriminierung durch Transporttarife.
  - d) Besondere Belastung der eingeführten fremden Ware auf dem Steuerwege.
4. Rückwirkung der Verminderung der Kaufkraft auf den internationalen Handel.

### Industrie.

1. Lage der Hauptindustrien (Produktionskapazität, tatsächliche Produktion, Verbrauch, Arbeiterschaft).
2. Charakter der gegenwärtigen Schwierigkeiten der Industrie und ihre Ursachen, soweit sie auf dem Gebiete der Produktion, des Warenaustausches oder des Geldwesens liegen (leurs causes d'ordre industriel, commercial et monétaire).
3. Praktische Möglichkeiten:
  - a) Internationale Organisation der Produktion, besonders industrielle Vereinbarungen (Kartelle), ihre Beurteilung vom Standpunkte der Produktion, des Verbrauches und der Arbeiterschaft, ihre rechtliche Regelung, ihr Zusammenhang mit den Zollfragen.

- b) Bedeutung der Beschaffung und des schnellen Austausches statistischer Angaben bezüglich der industriellen Produktion.

### Landwirtschaft:

1. Die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft, verglichen mit der Vorkriegslage bezüglich der Produktion, des Verbrauches, der Vorräte, der Preise und der Freiheit des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten.
2. Ursachen der gegenwärtigen Schwierigkeiten.
3. Internationale praktische Möglichkeiten:
  - a) Entwicklung und internationale Zusammenarbeit der Produzenten- und Verbraucherorganisationen unter Berücksichtigung der verschiedenen Systeme genossenschaftlicher Organisationen.
  - b) Ständiger Austausch aller nützlichen Informationen, die sich auf die Bedingungen der Lage der Landwirtschaft, wissenschaftliche und technische Untersuchungen, Landwirtschaftskredit usw. beziehen.
  - c) Entwicklung der Kaufkraft der Landwirte.

Von besonderem Interesse werden für die Weltwirtschaftskonferenz die Anregungen der Internationalen Handelskammer in Paris sein, zu deren Mitgliedern auch die Handelskammer zu Danzig zählt. Die Internationale Handelskammer hat vorgeschlagen:

- „1. Der Abschluß einer allgemeinen Konvention über die gleichmäßige Behandlung von Ausländern und Einheimischen, Abschaffung der Passiva, Freiheit des Aufenthalts und der Niederlassung;
2. die Schaffung international gleichmäßiger Warenbenennung und gemeinsamer Regeln für den Frachtverkehr, Standardisierung des Wagenparks, Beseitigung der ungleichen Flaggenbehandlung, Liquidierung der Staatsflotten und der Subsidien für die Handelsflotten, Beseitigung aller Fesseln der Luftschifffahrt;
3. möglichst baldigen Abschluß einer allgemeinen Konvention zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote auf der Grundlage des vom Völkerbund ausgearbeiteten Konventionsentwurfes;
4. rascheste Ratifizierung der Genfer Konvention über Vereinfachung der Zollformalitäten und damit Abschaffung der Verschiedenheiten in der technischen Benennung der Waren und der Klassifizierung der Zolltarife;
5. Ausgestaltung der Gesetzgebung der verschiedenen Länder nach der Richtung, daß der Abschluß internationaler Vereinbarungen der Industrien ermöglicht wird;
6. Förderung der Währungsstabilisierung u. a. durch internationale Kredite;
7. eine Konvention zur Schaffung einer ständigen Konferenz für Zoll- und Handelsfragen beim Völkerbund, die Vertragsentwürfe ausarbeitet und Schiedsverfahren einrichtet.“

Auf den Verlauf der Weltwirtschaftskonferenz werden wir an dieser Stelle später eingehen.



## Die Haftung für Baumängel.

Von Justizrat Roß, Kötzschenbroda-Dresden.

(Nachdruck verboten.)

Der Vertrag über Herstellung eines Baues oder Bauteiles ist Werkvertrag. Denn sein Gegenstand ist nicht die Arbeitstätigkeit ohne Rücksicht auf ihr Ergebnis, sondern ein bestimmter Erfolg, nämlich die Leistung des versprochenen Werkes. Die Herstellung liegt dem Unternehmer ob. Besteller ist, wer das Werk in Auftrag gibt. Soweit der Hauptunternehmer es nicht selbst ausführt, sondern die Ausführung, z. B. die Tischler- oder Malerarbeiten, anderen überträgt, wird er zum Besteller, während im Verhältnis zu ihm der ausführende Unternehmer ist.

Auch die Verträge der Bauhandwerker über Lieferung der einschlägigen Arbeiten ihres Gewerbes zu einem Bau sind Bau-, also Werkverträge. Hierunter fallen die Leistungen der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Tischler, Ofensetzer, Schlosser, Installateure, Maler, Glaser u. a. Werkvertrag ist nicht nur die Uebernahme eines Neubaus, sondern auch die eines An- und Umbaus. Der Vertrag über Vornahme von Ausbesserungen ist Werkvertrag, wenn nicht die Arbeitstätigkeit als solche, sondern die Erzielung eines bestimmten Erfolges übernommen wird.

Nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB.) steht der Bauvertrag nicht rechtlich eigenartig neben dem Werkvertrage, er fällt vielmehr unter dessen Rechtsregeln. Der Unternehmer ist verpflichtet, das versprochene Werk herzustellen. Dem Besteller liegt ob, das Werk, wenn es vertragsmäßig beschaffen ist, abzunehmen und die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Die Abnahme ist für den Umfang der Mängelhaftung von wesentlicher Bedeutung.

Zum Begriffe der Abnahme gehört nicht der Verzicht auf Rüge von Werkmängeln überhaupt. Abnahme ist die körperliche Hinnahme der Leistung des Unternehmers durch den Besteller, verbunden mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung des Bestellers, daß er die Leistung als eine der Hauptsache nach dem Vertrage entsprechende Erfüllung anerkennt<sup>1)</sup> Wer ein Haus bezieht, bewohnt und dauernd benutzt oder durch andere benutzen läßt, nimmt es ab. Dies gilt auch, wenn das Haus in Einzelheiten noch nicht fertig oder mangelhaft ist. Denn der Besteller bringt durch sein Verhalten zum Ausdruck, daß er das Haus behalten, d. h. als Erfüllung des Werkvertrages gelten lassen wolle.<sup>2)</sup> Bestellung einer Hypothek für das Werklohn oder vorbehaltlose Leistung der vertraglichen Zahlungen ist Abnahme des Werkes<sup>3)</sup>, ebenso die Benutzung der von dem Unternehmer hergestellten und in den Bau eingefügten Werkteile zur Anbringung der weiteren für den Ausbau erforderlichen Arbeiten anderer Unternehmer<sup>4)</sup>. Zur Abnahme genügt regelmäßig die Uebergabe der Schlüssel eines Neubaus oder die Anzeige von seiner Fertigstellung durch den Unternehmer und das Schweigen des Bauherrn auf die Anzeige<sup>5)</sup>. Läßt der Besteller auf seinem Grundstück bauen, an oder in seinem Hause Arbeiten vornehmen, so ist er zwar ohnehin schon im Besitz des Hauses und des daran ausgeführten Werkes. Die Abnahme wird aber hier-

durch nicht ausgeschlossen. Sie beschränkt sich in diesem Falle auf die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Bestellers, daß er die Leistung als eine der Hauptsache nach dem Vertrage entsprechende Erfüllung anerkennt (RGZ. 110, 407).

Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, daß es nicht mit Mängeln behaftet ist, und daß es die zugesicherten Eigenschaften hat. Mangel oder Fehler ist eine vom Regelzustande nachteilig abweichende Beschaffenheit. Auch dann ist der Unternehmer verantwortlich, wenn er den Mangel oder das Fehlen einer von ihm zugesicherten Eigenschaft nicht verschuldet hat. Der Kürze wegen wird im folgenden unter dem Ausdruck „Mangel“ beides — nachteilige Abweichung vom Normalzustande und Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft — zusammengefaßt, soweit nicht das Gegenteil besonders hervorgehoben wird.

Vom Unternehmer ist dafür einzustehen, daß er die erforderliche Sachkunde besitzt, er hat ihr etwaiges Fehlen zu vertreten<sup>6)</sup>. Wenn ihm der Besteller sachwidrige Anweisungen erteilt, ist der Unternehmer verpflichtet, ihn auf ihre Schädlichkeit aufmerksam zu machen. Unterläßt der Unternehmer es, so haftet er für Mängel, welche durch die Befolgung entstehen (Warn. 1919, 149). Im Falle der Bauherr einen Bauleiter bestellt hat, wird der Unternehmer von jeder Verantwortlichkeit frei, soweit er nach den Anordnungen des Bauleiters verfährt oder sich seiner Zustimmung versichert<sup>7)</sup>.

Wenn das hergestellte Werk mangelhaft ist, oder ihm eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, ist der Unternehmer nicht verpflichtet, ein neues mangel freies Werk zu leisten (RGZ. 57, 276). Das schließt aber sein Recht nicht aus, Mängel durch Lieferung eines neuen fehlerlosen Werkes zu beseitigen (KG. OLG. 17, 424 f.). Indessen wird diese Art der Mängelbeseitigung für den Unternehmer nur bei Werken von geringem Umfange und nur unter besonderen Verhältnissen zweckmäßig sein. Sofern die vom Unternehmer gefertigte Anlage unbrauchbar und nicht betriebsfähig ist, hat er nicht mangelhaft, sondern überhaupt nicht erfüllt (RGR. Anm. 1 zu § 633). Der Besteller darf dann die Herstellung eines neuen mangelfreien Werkes fordern. Doch fällt dieses Recht des Bestellers fort, sobald er das Werk abgenommen hat (RGZ. 107, 342 f.). Denn in der Abnahme liegt seine rechtsgeschäftliche, durch den eigenen Vertragswillen geschaffene Bindung, es als in der Hauptsache vertragsmäßig geleistet gelten zu lassen. Bekanntlich kann jeder zu seinem Stroh Heu sagen.

Hat der Unternehmer das Werk, für das er die vereinbarte Vergütung fordert, zwar ausgeführt, aber nicht in vertragsmäßiger Beschaffenheit, so steht dem Besteller die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu. Er darf das fehlerhafte Werk zurückweisen und Zahlung solange verweigern, bis ihm ein vertragsmäßig hergestelltes Werk geliefert wird, § 320 BGB. Denn die Pflicht zur Abnahme hat die vertragsmäßige Beschaffenheit des Werkes zur Voraussetzung. Diese Einrede läßt die Erfüllung in der Schwebe, die Ablehnung des mangelhaften Werkes ist keine endgültige. Beseitigt der Unternehmer

<sup>1)</sup> Reichsgericht Zivilsachen (RGZ.) 110, 406.

<sup>2)</sup> Kammergericht (KG.) Oberlandesgerichte (OLG.) 34, 45; OLG. Hamburg Recht 1909 Nr. 39.

<sup>3)</sup> KG. OLG. 24, 383; 34, 40; OLG. Dresden Recht 1909 Nr. 3542.

<sup>4)</sup> Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichts (Warn.) 1908, 348.

<sup>5)</sup> RGZ. 59, 380; Staub Handelsgesetzbuch 12. und 13. Aufl. Anm. 20 zu § 348.

<sup>6)</sup> Reichsgerichtsräte BGB. (RGR.) 5. Aufl. Anm. 1 zu § 636.

<sup>7)</sup> RG. Seufferts Archiv (Seuff. A.) 50 Nr. 244.



nachträglich den Mangel des zurückgewiesenen Werkes, so wird der Besteller abnahme- und zahlungspflichtig.

Die Pflicht zur Abnahme besteht nur hinsichtlich eines vollständig vertragsmäßig hergestellten Werkes. Deshalb kann der Besteller auch wegen unerheblicher Mängel Abnahme und Zahlung verweigern. Jedoch darf er nicht wider Treu und Glauben aus einem völlig geringfügigen Mangel des Werkes den Vorwand zu dessen Zurückweisung herleiten. In dem vom RGZ 69, 382 entschiedenen Falle hat der Unternehmer ein Zementhauthdach (Betonschicht) hergestellt, hierbei das von ihm zugesicherte Mischungsverhältnis zwischen Sand und Zement nicht eingehalten und Sand verwendet, der eisenhaltigen Ton enthielt. Das RG. erklärte es für unzulässig, Abnahme und Zahlung zu verweigern, wenn die Betonschicht trotz dieser Mängel geeignet war, in Verbindung mit der zugehörigen Eiseneinlage ein brauchbares Dach zu bilden.

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, wie sie vorstehend dargestellt ist, hat der Besteller nur, sofern er selbst vertragstreu bleibt und das mangelhafte Werk nur einstweilen bis zur vertragsmäßigen Leistung zurückweist. Sagt der Besteller aber sich vom Vertrage los, bezeichnet er die Beseitigung der Mängel durch den Unternehmer als unmöglich, oder weist er das Werk endgültig zurück, so dringt die Klage des Unternehmers auf Zahlung des Werklohns durch, falls der Besteller nur die Einrede des nicht erfüllten Vertrages erhebt (RGR. Anm. 2 zu § 640). Zur Verhinderung dieses Ergebnisses kann der Besteller in den hierzu geeigneten Fällen weitere Rechte geltend machen, vermöge deren das Rechtsverhältnis mit dem Unternehmer, z. B. durch Aufhebung des Bauvertrages (s. unten), endgültig geregelt wird.

Weil in der Abnahme des Werkes seine Hinnahme als Erfüllung liegt, kann der Besteller nach erfolgter Abnahme wegen einzelner Mängel nicht mehr das volle Werklohn, sondern nur einen entsprechenden Teil davon solange einhalten, bis der Unternehmer die Mängel beseitigt<sup>8)</sup>. Denn wer die Leistung seines Vertragsgegners der Hauptsache nach als Erfüllung annimmt, muß sie auch in der Hauptsache bezahlen.

Die weiteren Rechte des Bestellers aus Werkmängeln sind der Anspruch auf Beseitigung des Mangels, auf Aufhebung des Vertrages (Wandelung), auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder auf Schadenersatz. Anders als die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bringt die Ausübung eines dieser weiteren Rechte das Rechtsverhältnis zwischen Unternehmer und Besteller zur endgültigen Abwicklung. Die Ausübung kann vor wie nach Abnahme erfolgen, § 634 Absatz 1, Satz 2 BGB.<sup>9)</sup> Weil indessen erst die Abnahme den Besteller in die Lage zu setzen pflegt, das Werk näher zu prüfen, werden Ansprüche dieser Art vom Besteller gewöhnlich erst nach Abnahme erhoben.

Der Besteller darf Beseitigung des Mangels verlangen, § 633 BGB. Den Mangel beseitigen heißt den vertragsmäßigen Zustand herstellen. Hierzu ist Erhöhung des Kellerfußbodens, die gegen Grundwasser schützen soll, kein geeignetes Mittel, falls der Keller dadurch einen Teil des im Werkvertrage vorgesehenen Rauminhalts einbüßt (Warn. 1909, 269). Der Besteller eines Hausumbaus kann den Ersatz der fehlerhaften Abortanlage durch eine mangelfreie fordern. Damit wird im Verhältnis zum Ganzen nicht die Herstellung eines neuen Werkes, sondern die Beseitigung von

Mängeln verlangt (RGZ 95, 329). Der Unternehmer kann die Beseitigung eines Mangels, die einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, verweigern. Kosten und Arbeit des Unternehmers, die zur Beseitigung des Mangels notwendig würden, und der für den Besteller zu erwartende Vorteil dürfen in keinem offensichtlichen Mißverhältnis stehen, so daß die Beseitigung sich nicht lohnte. In dem Falle RGZ. 66, 168 wurde dieses Mißverhältnis darin gefunden, daß der Kostenaufwand des Unternehmers mehr als 20000 M betragen, während der Vorteil des Bestellers sich auf nur 8000 M beziffert hätte. Lehnt in einem solchem Falle der Unternehmer, wozu er berechtigt ist, es ab, den Mangel zu beseitigen, so wird er nicht etwa verantwortungsfrei. Vielmehr verbleiben dem Besteller seine übrigen, durch die fehlerhafte Beschaffenheit des Werkes bedingten Rechte. Er kann nur nicht Beseitigung des Mangels fordern, auch nicht Ersatz seiner Aufwendungen, mit denen er etwa selbst den Mangel beseitigt.

Wenn der Unternehmer mit der Beseitigung eines Mangels, die keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, im Verzuge ist, kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und vom Unternehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Verzug setzt regelmäßig eine Mahnung des Bestellers, immer aber Verschulden des Unternehmers voraus. Der Unternehmer kommt nicht in Verzug, falls zur Beseitigung des Mangels die Mitwirkung des Bestellers erforderlich ist, und der Besteller sie verweigert (RG. JW. 1910, 806). Beschränkt sich bei Verzug des Unternehmers der Besteller nicht darauf, das Werk in den vertragsmäßigen Zustand zu setzen, sondern macht er weitergehende Aufwendungen, so hat der Besteller das Mehr selbst zu tragen, auch wenn er das Vertragsmaß in gutem Glauben oder schuldlos überschritten hat (Warn. 1911, 259). Insoweit der Besteller Mängel beseitigt, ohne daß Verzug des Unternehmers vorliegt, kann der Besteller Ersatz von Aufwendungen nur nach den ihm ungünstigeren Vorschriften über auftragslose Geschäftsführung fordern.

Der Besteller darf weiter dem Unternehmer zur Beseitigung des Mangels eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Beseitigung nach dem Ablauf dieser Frist ablehne. Wenn der Mangel nicht fristmäßig beseitigt wird, geht zwar der Anspruch auf Beseitigung des Mangels unter. Anstatt seiner kann der Besteller aber Wandelung des Vertrages oder Minderung des Preises fordern, § 634 BGB.

Die vom Besteller zu setzende Frist muß angemessen sein. Sie muß so bemessen werden, daß innerhalb ihrer der Mangel beseitigt werden kann, zumal der Unternehmer bei Bestimmung der Frist nicht im Verzuge zu sein braucht. Angabe der Frist nach dem Kalender ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn die Beseitigung der Mängel innerhalb „angemessener“ oder, was dasselbe ist, innerhalb der „gesetzlichen“ Frist verlangt wird. Über die Länge der Frist entscheidet dann im Streitfalle der Richter (Warn. 1909, 266). Dagegen enthält das Verlangen „umgehender“ Nachbesserung keine Fristsetzung, steht vielmehr im Gegensatz zur Bestimmung einer Frist (Warn. 1913, 7). Ist die gestellte Frist zu kurz, so wird durch ihre Setzung ohne weiteres eine angemessene Frist in Lauf gebracht. Gibt aber der Besteller zu erkennen, daß er die Beseitigung des Mangels ablehne, auch wenn sie nach Ablauf der zu kurzen Frist noch innerhalb angemessener Frist erfolge, so ist die Fristsetzung wirkungslos (RGZ. 91, 207). Die Frist kann bestimmt werden, bevor das Werk abgeliefert wird, oder die Ablieferung fällig ist. Sie darf aber nicht vor Eintritt der Fälligkeit enden (RG. JW. 1910, 186).

<sup>8)</sup> OLG. Hamburg 34, 45 f.; RGR. Anm. 1 zu § 641.

<sup>9)</sup> RG. Juristische Wochenschrift (JW.) 1910, 186; 1906, 111; OLG. 17, 422; RGR. Anm. 7 Absatz 2 zu § 320.



Die Erklärung des Bestellers muß ferner deutlich ergeben, daß er die Beseitigung des Mangels nach Ablauf der Frist ablehne. Der Besteller genügt dieser Vorschrift nicht, wenn er nur „Nachbesserung auf Kosten des Unternehmers“ ankündigt (OLG. Naumburg Recht 1909 Nr. 979). Fehlt eine wirksame Fristsetzung oder Angabe, daß nach Fristende die Beseitigung des Mangels abgelehnt werde, so besteht das Rechtsverhältnis unverändert weiter. Der Besteller kann zwar Beseitigung des Mangels, aber nicht Wandelung oder Minderung verlangen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder von dem Unternehmer verweigert wird, oder der Besteller ein besonderes Interesse daran hat, den

Anspruch auf Wandelung oder Minderung sofort ohne Fristsetzung geltend zu machen. Entschiedenenes Bestreiten des Mangels durch den Unternehmer kann seine Weigerung bedeuten, ihn zu beseitigen (Warn. 1919, 246). Daß der Besteller ein besonderes Interesse daran hat, den Anspruch auf Wandelung oder Minderung sofort zu erheben, wird bei Bauten selten vorkommen.

Der Besteller, der die Frist wirksam gesetzt und hierbei erklärt hat, daß er die Beseitigung des Mangels nach Ablauf der Frist ablehne, kann, falls die Frist fruchtlos verstrichen ist, nach seiner Wahl Wandelung des Vertrages oder Minderung des Preises verlangen. Die gleichen Rechte stehen ihm ohne Fristsetzung zu, wenn diese (s. oben) ausnahmsweise nicht erforderlich ist.

(Schluß folgt in D. W. Z. Nr. 20.)

## Mitteilungen der Handelskammer

### Einfuhr von polnischem Spirit zum ermäßigten Verbrauchsabgabensatz.

Die Verteilung des durch Verordnung vom 25. 2. 1927 bewilligten steuerermäßigten Kontingents an poln. Spirit erfolgt durch die Handelskammer, und zwar nach den bisherigen Richtlinien. Unter denjenigen Betrieben, die Branntwein zur Likörfabrikation verwenden, sind nur Betriebe zu verstehen, die Likör und Trinkbranntwein herstellen und zum wesentlichen Teil en gros zum Weiterverkauf veräußern. Unter die zu berücksichtigenden Betriebe fallen somit nicht Schankgeschäfte, die Likör und Trinkbranntwein lediglich zum Verkauf in ihren eigenen Geschäften herstellen. Jedoch können bei der diesmaligen Verteilung auch Betriebe berücksichtigt werden, die Branntwein zur Parfümeriefabrikation verwenden.

Firmen, die die Zuweisung eines steuerermäßigten Spiritkontingents beantragen, werden hiermit ersucht, bis Dienstag, den 24. Mai d. Js. der Handelskammer den Nachweis für die im Kalenderjahre 1926 zu Likören und Trinkbranntwein im eigenen Betriebe verarbeiteten Spiritmengen durch Bescheinigung eines von der Handelskammer oder dem Gericht vereidigten Sach-

verständigen zu führen. Von dem vereidigten Sachverständigen ist zu bescheinigen:

1. daß in diesem Nachweis nicht Mengen enthalten sind, die in irgend einer Form aus dem Gebiete der Freien Stadt Danzig ausgeführt worden sind,
2. daß die in dem Nachweis aufgeführte Branntweinmenge lediglich verarbeiteten Spirit darstellt, also unter Fortlassung aller sonstigen Branntweine, wie Kognak, Rum, Arrak, Kirschwasser, Weindestillat u. dergl.

Anträge, die diese Angaben nicht enthalten und nicht bis zu dem gestellten Termin eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung.

Danzig, den 2. Mai 1927.

Die Handelskammer.

### Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen.

Der Handelskammer ist die Liste Nr. 47 für den Monat April 1927 der Firmen in Polen, deren Wechsel wegen Nichtzahlung zu Protest gegangen sind, zugegangen. Die Liste liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10 (Zimmer 4/5) für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

## Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 25. bis 30. April 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London Geld Brief	100 Zloty Ausz. Warschau		100 Zloty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
			Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
25. 4. 27	25,01	—	57,40	57,53	57,48	57,62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. 4. 27	25,03	—	57,50	57,65	57,55	57,69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. 4. 27	25,03	—	57,45	57,59	57,48	57,62	5,1372	5,1503	—	—	—	—	—	—	—	—
28. 4. 27	25,01	—	57,42	57,56	57,48	57,62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. 4. 27	25,01	—	57,42	57,56	57,48	57,62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. 4. 27	25,01	—	57,45	57,60	57,52	57,66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
25. 4. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,022	122,328
26. 4. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,122	122,428
27. 4. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,097	122,403
28. 4. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121,947	122,253
29. 4. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121,947	122,253
30. 4. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121,947	122,253



### Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

	25. 4. 27	26. 4. 27	27. 4. 27	28. 4. 27	29. 4. 27	30. 4. 27
4 0/0 Danziger Stadtanleihe 1919 . . . . .	44 1/2 G.	44 1/2 G	44 1/2 G.	44 1/2 G.	44 1/2 G.	44 1/2 G.
5 0/0 Danziger Goldanleihe . . . . .	4,80 G	4,80 G.	4,80 G.	4,80 G.	4,80 G.	4,80 G.
5 0/0 Roggenrentenbriefe . . . . .	9,60 bz. G.	9,60 G.	9,60 G.	9,60 G.	9,70 bz.	9,60 G.
7 0/0 hypothekarisch gesicherte Stadtanleihe 1925 .	97 3/4 bz. B.	97 3/4 B.	97 1/4 bz.	97 1/4 bz.	96 1/2 bz.	97 bz.
8 0/0 Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX .	101 1/2 bz.	102 B.	101 1/2 bz.	101 3/4 B.	101 bz.	100 1/2 bz.
8 0/0 Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	101 B.	101 1/2 B.	101 B.	100 G.	100 3/4 bz. B.	100 3/4 B.
Bank-von-Danzig-Aktien . . . . .	113 bz.	114 B.	113 bz.	113 1/4 B.	—	—
Danziger Privat-Actien-Bank-Aktien . . . . .	102 bz. B.	102 bz.	102 bz. B.	101 1/2 bz.	101 1/2 bz. B.	102 bz. B.
Danziger Hypothekenbank-Aktien . . . . .	137 1/4 bz.	137 3/4 B.	136 G.	136 G.	134 1/2 B.	133 1/2 B.

### Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 25. bis 30 April 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbesen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Peluschken	Wicken	Blamohn	Gelbsenf	Roggenkleie	Weizenkleie
25. 4. 27	nicht notiert													
26. 4. 27	nicht notiert													
27. 4. 27	127 Pfd. fest 16.—	fest 14,00	fest 12,50	12,00	11,00	—	—	—	—	—	—	—	9,76	grobe 9,50
28. 4. 27	124 Pfd. 15,50	bis 14,12 1/2	bis 13,00	bis 12,75	bis 11,37 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. 4. 27	nicht notiert													
30. 4. 27	nicht notiert													

### Eingang von Ausfuhrsgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 25. April bis 1. Mai 1927.

Bezeichnung des Gutes	D a n z i g																Summa	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser				Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm			
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen .	101	1814	121	2715	1553	29920	217	3538	628	14709	—	—	1818	32901	—	—	4178	85597
Holz . .	159	3058	49	795	—	—	33	495	9	153	49	8075	665	13799	746	17210	2070	43585
Getreide, Saaten .	68	964	—	—	—	—	—	—	17	251	—	—	—	—	—	—	85	1223
Zucker .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha .	—	—	39	540	—	—	—	—	16	268	—	—	34	660	—	—	89	1468
Rübenschnitzel	2	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	19
Melasse .	—	—	5	76	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	6	91
Kartoffelmehl .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement .	13	190	16	240	—	—	—	—	220	3328	—	—	—	—	—	—	249	3758
Häute . .	—	—	5	29	—	—	3	34	—	—	—	—	—	—	—	—	8	73
Eier . . .	2	19	—	—	—	—	6	72	—	—	—	—	—	—	—	—	8	91
Zink . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen .	7	91	75	1735	—	—	—	—	3	32	—	—	—	—	—	—	85	1858
Kali . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zellulose .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebende Pferde .	—	—	—	—	—	—	2	24 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	24 St.
Lebende Schweine	42	1518 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	1518 „

Beachten Sie bitte die Empfehlungsanzeigen unserer Inserenten



## Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

### W a r e n a n g e b o t e .

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma	Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
1945	Holz . . . . .	Thorn	1971	Südfrüchte . . . . .	Hamburg
1946	Verzollung, Lagerung, Inkasso	Stockholm	1972	Schwed. Steinkohlenteer . . . . .	Czersk
1947	Baumwollwaren . . . . .	Buste-Arsizio	1973	Trinkschmalz . . . . .	Krakau
1960	Spirituosen für Schiffsbedarf . . . . .	Hamburg	1974	Rumänisches Getreide . . . . .	Galatz
1961	Zinn, Lötzinn, Lagermetalle . . . . .	Beuthen	1992	Sprechmaschinenadeln . . . . .	Iserlohn
1962	Korkrinde . . . . .	Cagliari	1996	Salzglasierte Tonwaren . . . . .	Crinitz N.-L.
1963	Rosinen, Korinthen, Kranzfeigen, Olivenöl für Genuß- und In- dustriezwecke, Schwefelöle für Seifenindustrie . . . . .	Piraeus	1997	Amerikanisches u. kanadisch. Mehl	London
			2004	Eisenwaren, Büromaterialien	Krakau
			2005	Weine, gesalzene Därme . . . . .	Smigiel
			2006	Perlmutterknöpfe . . . . .	Osaka

### W a r e n n a c h f r a g e n .

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma	Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
1886	Schirmstoffe, Schirmbezüge, Schirmstücke, Spazierstöcke, Schirmfurnituren, Schirmgriffe u. a. Schirmzubehörteile . . . . .	Pleß	1938	Melasse für Alkoholfabrikation .	Tel-Aviv
1887	Gesalzene Fische . . . . .	Jassy	1948	Buchen- und Eschenrundholz . .	Haifa
1896	Polnischen Holzteer . . . . .	Hamburg	1949	Speisekartoffeln . . . . .	Zürich
1897	Petroleum, Autobenzin . . . . .	Kotka	1950	Grubenholz . . . . .	Aubervilliers
1898	Reiswurzeln . . . . .	Warschau	1951	Weizen- und Roggenmehl . . . . .	Jaffa
1899	Pappeinlagen für Eierkisten . .	Leszno	1964	Hülsenfrüchte . . . . .	Hamburg
1900	Bohnen, Zwiebeln, Reis, Zement, Zink, Eisen, Kartoffeln etc. . . . .	Nuevitas	1965	Kolonialwaren, Schuhcreme, chem.-techn. Artikel, pharma- zeutische und kosmetische Waren, Uhren . . . . .	Skole Krakau
1910	Kartoffelflocken . . . . .	Bern	1966	Radioapparate . . . . .	Krakau
1911	Zement . . . . .	Flensburg	1975	Amerikanischer u. holländischer Speck u. Schmalz . . . . .	Krakau
1912	Hartgummi- und Celluloidkämme	Barmen	1976	Eiskisten für den Hausgebrauch, Käfige . . . . .	Lemberg
1913	Amerikanisches Schmalz, Speck	Lemberg	1977	Gummiband, Gummihosenträger	Lemberg
1914	Schwarz. Senfsamen . . . . .	Lemberg	1993	Sperrholz in Erle, Buche, Birke, Linde. Schnittmaterial in Eiche, Linde. Telegraphenstangen roh und imprägniert . . . . .	Alexandria
1915	Blechdosen zur Aufbewahrung von Kaffee, Kaffeeröster . . . . .	Lemberg	1998	Saufettenden, Rinderpansen, Schweineschwarten, Därme . .	Köln-Kalk
1922	Schwefelsaures Ammoniak . . . . .	Glatz	1999	Kakaobohnen . . . . .	Posen
1923	Wasserdichte Autoverdeckstoffe, Autotuche und Korde, Kunst- leder, Autoleder, Autoteppiche, Aluminium-Bleche, Autobe- schläge etc. . . . .	Wien	2000	Denaturierter Spiritus . . . . .	Habanna
1924	Käse, Sardinen . . . . .	Nowy Sasz	2007	Kolonialwaren . . . . .	Teschen
1925	Kreide, Umschlag derselben . . . . .	Malnö	2008	Getrocknete Früchte, Bananen, Kokosfett, poröse Stoffe, Tri- kotagen . . . . .	Piotrkow- Trybunalski
1936	Schnitt- und Grubenhölzer . . . . .	Berlin	2009	Fischkonserven, Rollmöpfe, Heringe . . . . .	Genf
1937	Aetherische Oele, Maschinen zur Erzeugung von Toiletenseifen, Metallkorke, Parfümerie-Glas- waren, Siegelmarken . . . . .	Lemberg			

### V e r t r e t u n g e n .

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma	Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
2010	Woll- und Baumwollgarne, Kunstseide . . . . .	Mühlhausen	2016	Automobilpolsterungen, Möbel- leder, Taschen- und Riemen- leder, Buchbinderleder . . . . .	Grand Haven Boston
2011	Vermessungsartikel . . . . .	Krakau	2017	Chromleder . . . . .	Boston
2012	Fischergeräte . . . . .	Kalamazoo	2018	Teile für Grammophone und Radio-Apparate . . . . .	Chicago
2013	Anker . . . . .	La Crosse			
2014	Kabel . . . . .	Providence			
2015	Personen- und Lastautomobile . .	Saint-Louis			



# FÜR DEN HAUSBAU

WIR LIEFERN UND BAUEN

## Herman Prochnow

Bauausführungen

Hoch- und Tiefbau, Eisenbetonbau  
Tischlerei :: Holzbearbeitung

DANZIG, Adebargasse 8 b

Gegründet 1873

Industrie-, Siedlungs- u. Villenbauten  
Umbauten, Gründungs- und Eisenbetonausführungen

## David Grove A.-G.

Pfefferstadt 72 b DANZIG Tel. 246 81, 246 82

\*

Herstellung von Zentralheizungsanlagen,  
Be- u. Entwässerungen u. Badeeinrichtungen  
für Villen, Landhäuser und Fabriken  
Ausführung von Reparaturarbeiten

## Georg Boeling

Bauausführungen

Hoch-, Tief- u. Betonbauten

Fernsprecher 21623

DANZIG An der neuen Mottlau Nr. 7

## H. Scheffler

DANZIG

Möbelfabrik

Kunsttischlerei

Bautischlerarbeiten aller Art

Ladenausbauten

Preiswerte Wohnungseinrichtungen

Am Holzraum 3-4

Stadtgraben 6

## Wenzel & Mühle :: Danzig

An der Schneidemühle Nr 8-9 Telef. 24137

Drogen-, Farben-, Gewürze-Großhandlung

Gewürzmühle : Öle : Wagenfett : Bohnermasse

## F. Kreyenberg

Installationsbureau für Gas, Wasser und elektr. Anlagen  
Beleuchtungskörper, Badeöfen, Wannen

Gr. Gerbergasse 5 Langfuhr, Hauptstr. 115

## Fr. Vollmann & Rizzotti

Kunststeinfabrikation

DANZIG, Artillerie-Kaserne Samtgasse 6-8. Tel. 26487

Spezialgeschäft für: Mosaik, Terrazzo- und Zement-  
Fußböden, Terrazzo-, Granito-Zementstufen, Kunst-  
stein- und Steinmetzarbeiten, Naturstein



## HEINZ EGGERS

A.-G.

DANZIG-LANGFUHR

RINGSTRASSE 4a TEL. Nr. 41183

BAUGESCHAFT

## Johann F. Boschke G.m.b.H.

Baumwaren - Großhandlung

Danzig, Langgarten Nr. 56 Tel. 238 84 u. 238 85

liefert sämtliche

Baustoffe, Teerprodukte, Bedachungsmaterial

## Bruno Fey

Baugeschäft

Danzig, Reitbahn 7

Fernruf Nr. 286 86 und 282 73

Ausführungen von:

Wohnhaus-, Geschäfts- und Industriebauten

Tief- und Wasserbauten jeder Art

Ausführungen in Eisenbeton Dampframmen

und Pumpanlagen Wert- und Feuertaxen

## Otto Sablewski

Domlnkswall 13 DANZIG Fernsprecher 25025

Bau- und Kunst-Glaserei

Ausführung sämtlicher Glaserarbeiten



# Danzig

## Die Verordnungen im Ermächtigungswege.

Der Senat hat dem Präsidenten des Volkstages gemäß § 4 des Ermächtigungsgesetzes mitgeteilt, daß folgende Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes seit der letzten Benachrichtigung von ihm erlassen worden sind:

1. Verordnung betr. Gesetz zur Vorbereitung des Tabakmonopolgesetzes, vom 7. 1. 1927.
2. Verordnung über die Vereinfachung der Steuergesetzgebung zwecks Erzielung von Ersparnissen bei der Steuerverwaltung, vom 1. 2. 1927.
3. Verordnung betr. Abänderung der Verordnung über die Vereinfachung der Steuergesetzgebung zwecks Erzielung von Ersparnissen bei der Steuerverwaltung vom 1. 2. 1927 (Gesetzbl. S. 51), vom 28. 2. 1927.
4. Verordnung betr. Sperrung des Verkaufs von Steuerzeichen für Tabak und Tabakerzeugnisse, vom 18. 3. 1927.
5. Verordnung betr. das mit der Republik Polen geschlossene Abkommen zur Regelung des Zollverteilungsschlüssels, vom 19. 3. 1927.
6. Verordnung über Abänderung der §§ 85 und 110 des Steuergrundgesetzes, vom 25. 3. 1927.
7. Verordnung betr. Tabakmonopol, vom 31. 3. 1927.
8. Verordnung betr. das mit der Republik Polen geschlossene Abkommen zur Durchführung eines Tabakmonopols im Gebiet der Freien Stadt Danzig, vom 31. 3. 1927.
9. Verordnung über das Entschädigungsgesetz bei der Einführung des Tabakmonopols, vom 31. 3. 1927.

## Fernsprechverkehr Danzig—Oesterreich.

Mit Wirkung vom 1. Mai an ist die Gebühr im Fernsprechverkehr zwischen Danzig und Oesterreich einheitlich festgesetzt worden und beträgt ohne Unterschied der Entfernungen für ein einfaches 3-Minutengespräch z. Zt. 8,95 G.

## Telegrammgebühren im Verkehr mit Polen.

Vom 1. Mai 1927 an betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen auf allen Entfernungen

- a) bei gewöhnlichen Telegrammen 0,08 Gulden für jedes Wort, mindestens 0,80 Gulden,
- b) bei Pressetelegrammen 0,04 Gulden für jedes Wort, mindestens 0,40 Gulden,
- c) bei Blitztelegrammen 0,80 Gulden für jedes Wort, mindestens 8,00 Gulden,
- d) bei Brieftelegrammen 0,04 Gulden für jedes Wort, mindestens 0,80 Gulden.

## Abgang der Briefpost von Danzig nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Monat Mai.

Postabgang von Danzig am 8., 9., 12., 16., 19., 23., 26., 29., 30. Mai und am 2. und 6. Juni.

Die Briefposten werden je nach dem Abgangshafen des Schiffes über Southampton oder Cherbourg geleitet.

Die Schlußzeit für die Auflieferung von Briefsendungen, die mit diesen Gelegenheiten befördert werden sollen, tritt an den Abgangstagen um 8<sup>35</sup> vormittags auf dem Postamt 1 (Langgasse) und um 9<sup>15</sup> vormittags auf dem Postamt 5 (Bhf.) ein.

## Verbilligung des Luftpostverkehrs nach Oesterreich.

Die Postverwaltung teilt uns mit, daß für Luftpostsendungen (Briefsendungen und Pakete) nach Oesterreich vom 1. Mai 1927 ab dieselben Luftpostzuschläge erhoben werden, wie für Luftpostsendungen nach Deutschland. Bisher wurden bei Luftpostsendungen nach Oesterreich die allgemeinen Auslands-Luftpostzuschläge erhoben.

## Aus den wirtschaftlichen Verbänden.

Der Käufmännische Verein von 1870 besichtigte am Sonntag, den 24. April die Ortskrankenkasse unter Führung des gemeinsamen Vorsitzenden Herrn G. A. Neumann, der die zahlreich erschienenen Mitglieder mit ihren Angehörigen durch die zweckmäßig eingerichteten Büros führte und in dankenswerter Weise die getroffenen Einrichtungen in Bezug auf ihre Zweckmäßigkeit erläuterte. Auch dem ziemlich fertiggestellten Badehaus wurde ein Besuch abgestattet, wobei Herr Knauer sich freundlichst zur Verfügung stellte und die Anlagen erklärte.

Am Montag, den 25. April hielt der Kaufmännische Verein seine ordentliche Generalversammlung ab, die in der Hauptsache eine statutenmäßige Neuwahl des Vorstandes zum Zwecke hatte. Bis auf ein auf eigenen Wunsch ausgeschiedenes Vorstandsmitglied wurde eine unveränderte Wiederwahl einstimmig vorgenommen, so daß der Vorstand nunmehr besteht aus den Herren:

G. A. Neumann, Vorsitzender,  
L. Guttzeit, stellv. Vorsitzender,  
Ernst Zabel, Kassenwart,  
Max Krüger, Schriftführer,  
Max Albrecht, stellv. Schriftführer und Bibliothekar,  
Walter Richter, Beisitzer.

## Kohlen-Ausfuhr über den Danziger Hafen im Monat April 1927

nach: Schweden . . . . .	141 528 t.
Dänemark . . . . .	94 673 "
Frankreich . . . . .	7 277 "
Lettland . . . . .	17 839 "
Finnland . . . . .	15 254 "
Norwegen . . . . .	12 318 "
Belgien . . . . .	1 128 "
Estland . . . . .	360 "
Afrika . . . . .	4 575 "
Zusammen	294 955 t.

## Maschinenfabrik

**Aufzüge für Personen und Lasten**  
**Autoreparaturen**  
**Maschinenreparaturen aller Art**

## Eisengießerei

**Gußstücke aller Art :: Roststäbe**  
**Herdplatten, Bauguß usw.**

# J. ZIMMERMANN

**DANZIG**

**Telephon 28329**

**Steindamm 4-7**



**Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.**

Vom 25. bis 30. April 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggon	To.	Waggon	To.	Waggon	To.	Waggon	To.	Waggon	To.	Waggon	To.	Waggon	To.
25. 4. 27	—	—	—	—	5	75	—	—	5	75	7	108	—	—
26. 4. 27	1	3	2	16	8	120	—	—	6	85	2	27	—	—
27. 4. 27	4	60	—	—	3	45	—	—	4	50	3	48	—	—
28. 4. 27	—	—	—	—	5	73	—	—	1	15	—	—	—	—
29. 4. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	2	23	—	—	2	20
30. 4. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	1	15	—	—
<b>Gesamt</b>	<b>5</b>	<b>63</b>	<b>2</b>	<b>16</b>	<b>21</b>	<b>313</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>22</b>	<b>313</b>	<b>13</b>	<b>198</b>	<b>2</b>	<b>20</b>

**Die Ausfuhr Danzigs im Gesamteigenhandel im Monat März 1927.**

(Vorläufige Uebersicht.)

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren:

Pos. des Zolltarifs	Warenart	dz	Pos. des Zolltarifs	Warenart	dz
1	Roggen . . . . .	—	22,1	Rohzucker . . . . .	149 014
1	Gerste . . . . .	59 215	22,2	Raffinade . . . . .	11 899
1	Hafer . . . . .	3 791	39,2	Kleie . . . . .	5 016
1	Weizen . . . . .	1 082	39,2/3	Sonst. Viehfutter . . . . .	13 135
1	Sonst. Getreide . . . . .	1 100	39,4	Melasse . . . . .	23 799
1	Erbsen . . . . .	910	58	Holz . . . . .	1 391 816
1	Bohnen . . . . .	631	62,5d	Raps . . . . .	700
1	Sonst. Hülsenfrüchte . . . . .	13 075	79	Steinkohlen . . . . .	3 305 666

**Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung**

**Titelübersetzungen**

aus dem Dzennik Ustaw Nr. 37, 38 und 39 vom 21., 25. und 27. April 1927.

Pos. 328 Konzilianz- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen Polen und Schweden, unterzeichnet in Stockholm am 3. November 1925.

Pos. 329 Regierungserklärung vom 30. März 1927 betr. den Austausch der Ratifikationsdokumente des Konzilianz- und Schiedsgerichtsvertrags zwischen Polen und Schweden, unterzeichnet zusammen mit dem Unterzeichnungsprotokoll am 3. November 1925.

Pos. 331 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 31. März 1927 über Zollerleichterungen.

Pos. 332 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel, des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 31. März 1927 über Aufhebung der Rechtskraft der Verordnung betreffs Rückgabe des Zolls bei der Ausfuhr von Karbid, Kalziumcyanamid und salpetersaures Ammoniak.

Pos. 334 Verordnung des Verkehrsministers vom 10. April 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsdomänen, über die Abänderungen und Ergänzungen des Warentarifs der polnischen Normalspurbahnen.

Pos. 335 Verordnung des Verkehrsministers vom 12. April 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Justizminister, dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsdomänen, betr. die Abänderungen in der Verordnung des Verkehrsministers vom 26. Januar 1927 über die Einführung eines direkten Warenverkehrs zwischen den Stationen der polnischen, tschechoslovakischen, österreichischen Bahnen einerseits und den Stationen der bulgarischen Bahnen andererseits.

Pos. 336 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 12. April 1927 über die Bestätigung des in Genf am 20. September 1926 unterzeichneten, geschlossenen Abkommens zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig, betreffs der Festsetzung des Verteilungsschlüssels der Zolleinnahmen für die Zeit vom 1. September 1926 bis zum 31. August 1928.



**Alfred Bauch**  
**Automobil-Bedarfsartikel**  
 Alleinvertretung der  
**ROBERT BOSCH A.-G., Stuttgart**  
 Langermarkt 32 \* Telefon 248 06



- Pos. 341 Verordnung des Ministerrats vom 8. April 1927 betr. Ausscheidung des Naphthaunternehmens unter der Bezeichnung „Polmin“ — Staatliche Mineralölfabrik — aus der staatlichen Verwaltung.
- Pos. 346 Regierungserklärung vom 19. April 1927 betr. die Ausdehnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen der Republik Polen und Japan, unterzeichnet in Warschau am 7. Dez. 1922, auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig.
- Pos. 348 Verordnung des Ministerrates vom 22. April 1927 betr. die Ausscheidung des staatlichen Unternehmens „Staatliche Fabrik der Stickstoffverbände in Tarnow“ aus der Staatsverwaltung.
- Pos. 349 Verordnung des Finanzministers vom 31. März 1927 betr. die Fristverlängerung zur Einreichung von Eingaben um eine höhere Verrechnung der Obligationen des Staatsschatzes in Gestalt von Staatsanleihen aus den Jahren 1918—1920.

#### Einfuhr tschechischer Naturmineralwässer.

Gemäß Absatz 3 zum Punkt II zu Artikel IV des Schlußprotokolls vom 21. April 1926 zum polnisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag genießen die nachstehend genannten tschechoslowakischen Naturmineralwässer den Schutz, der den Erzeugnissen zukommt, die ein Anrecht auf die Regionalbezeichnung besitzen: Bilinska, kyselka, Zajezicka horka voda, Frantiskovych lazny mineralny vody, Mattoniho kyselka, Karlovarske Mineralni vody, Krondorfska kyselka, Luhacovicke mineralni vody, Marjanskych lazny mineralni vody, Neudorfska kyselka, Podebradska mineralni vody, Saratica horka voda, Teplicky mestsky pramen, Sternovska voda (Sternhofer Botterwasser), Mineralni voda „Korytnica“, Pistanska Therma, Lipovecki pramen „Salvator“, Sulinsky koruny pramen.

Auf Grund vorstehender Ausführung dürfen Mineralwässer, die eine identische Bezeichnung tragen, jedoch nicht tschechoslowakischen Ursprungs sind, nicht ins Inland hineingelassen werden.

Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, daß die ermäßigten Sätze auf Grund des tschechoslowakischen Handelsvertrages lediglich Bilinska kyselka, Luhacovicke mineralni vody, Podebradska mineralni voda i Saratica horka voda genießen.

#### Zolltarifentscheidungen.

Gemäß Danziger Zollblatt.

##### Zu Position 154.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/3579/III/27 v. 10. 3. 27 und DC/4532/III/27 v.

19. 3. 27 an Hand einer Probe entschieden, daß Band aus Eisenblech von einer Breite über 6,5 mm, an den Seiten umgebogen (gebördelt), der Verzollung nach Pos. 154/1 unterliegen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 2168/27 vom 29. 3. 1927.

##### Zu Position 167.

Da Pumpen und Kompressoren, die sowohl im Punkt 9 (zum allgemeinen Gebrauch) wie auch in Punkt 11 der Pos. 167 (nur zur Eisherstellung und für Kühlzwecke) genannt sind, sich hinsichtlich der Konstruktion in nichts voneinander unterscheiden, entstand die Frage, welche Papiere bzw. Bescheinigungen der Empfänger dem Abfertigungsamt als Beleg dafür beizubringen hat, daß diese Maschinen ausschließlich zur Eisherstellung und für Kühlzwecke bestimmt und somit bei der Abfertigung dem Punkt 11 der Pos. 167 zuzuteilen sind. Diese Frage wird vor allem dann aktuell, wenn die Pumpen und Kompressoren aus dem Auslande als selbständige Sendungen und nicht als Teile von ganzen Kühlanlagen eingehen.

Auf eine diesbezügliche Anfrage hat das polnische Finanzministerium mit Verfügung DC/3656/III/27 vom 10. 3. 27 auf Absatz 3 der ergänzenden Erläuterungen zum Zolltarif (Zollbl. S. 219 Jahrgang 26, mittlere Spalte) hingewiesen, wonach im Falle auftauchender Zweifel als Grundlage für die Zollbemessung derjenige Zollsatz anzuwenden ist, der höher ist als der, hinsichtlich dessen Zweifel entstanden sind.

Daher sind Kompressoren, bei denen ihre Bestimmung für Kühlzwecke oder zur Eisherstellung nicht nachgewiesen werden kann, nach Pos. 167 Punkt 9 und die Pumpen nach Pos. 167 Punkt 9 bzw. Punkt 14 zu verzollen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 2343/27 vom 5. 4. 1927.

##### Zu Position 169.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/3991/III/27 v. 10. 3. 27 erläutert, daß unter den in Position 169/11 genannten „photographischen Klischees“ Tafeln, die nach dem verlangten Ausmaß entsprechend zugeschnitten sind und zu photographischen Aufnahmen dienen, zu verstehen sind, während „Filme“ nicht zerschnittene zusammengerollte Bänder für derartige Aufnahmen darstellen.

Gleichzeitig hat das polnische Finanzministerium erläutert, daß auf Grund des zur Zeit verbindlichen Rundschreibens DC/15621/III/26 die Konventionssätze aus Pos. 169/11 b lediglich unbelichtete, photographische Klischees (mit Ausnahme derjenigen aus Glas) genießen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 1873/27 vom 16. 3. 1927.

## FIRMEN

die männliche oder weibliche

### Gehilfen oder Lehrlinge

suchen, wenden sich an die kostenfreie

### Stellenvermittlung

des G. D. A. (früher 1858er Verein, Leipz. Verb.)

**Danzig, Hundegasse 128, I**

Fernspr. 233 51 (Sammelnummer)

Bisher  
über

**433 000**

Stellen  
besetzt





**Verzollung von Einhängesitzen für Kinderwagen.**

Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums DC/2884/III/27 v. 26. 2. 27 unterliegen Einhängesitze, die als Extrasitze an Kinderwagen befestigt werden können, in jedem Falle der gesonderten Verzollung nach dem Material und dem Grade der Bearbeitung.

Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig T 2230/27 vom 4. 4. 1927.

**Zu Position 177.**

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/4533/III/27 v. 16. 3. 27 an Hand eines Modells entschieden, daß Faltschachteln aus gewöhnlicher, beiderseitig beladeten Wellpappe, geheftet nach Pos. 177, 16 b analog den Erzeugnissen aus Karton ohne Verzierungen und ungeleimt, zollpflichtig sind.

Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig T 2086/27 vom 28. 3. 1927.

**Berichtigung.**

In der auf Zollblatt Seite 38 Jahrgang 1927 abgedruckten Verfügung T 916/27 v. 19. 2. 27 (zu Pos. 190) muß es in der viertletzten Zeile der mittelsten Spalte statt: „umeinandergedreht“ heißen: umeinanderdreht“.

Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig T 2170/27 vom 28. 3. 27.

**Zu Position 215.**

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/3998/III/27 vom 21. 3. 27 entschieden, daß sogenannte Badepuppen aus Zelluloid, Gummi und anderen ähnlichen Materialien (die zum Spielen im Bad bestimmt sind) nach Position 215/6 b

als nicht besonders genannte Spielwaren aus gewöhnlichen Materialien zollpflichtig sind, da sie keine Puppen darstellen, wie sie Punkt 6 Buchstabe „a“ vorsieht, die vorwiegend bekleidet bzw. zum Ankleiden bestimmt und aus verschiedenen gewöhnlichen Materialien mit Zusatz von Geweben hergestellt sind.

Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig T 2257/27 vom 4. 4. 1927.

**Verzollung von Oel und Parfüms in kleinen Verpackungen. Rundschreiben 15.**

Da in den Zollämtern Zweifel bezüglich der richtigen Bestimmung des Bemessungsgewichts von Olivenöl, das in kleinen Verpackungen eingeht, und von Parfüms aufgetaucht sind, erläutert das Finanzministerium, daß Olivenöl, das in Blechbüchsen von einem Fassungsvermögen bis 2 kg einschließlich eingeht, welche mit den entsprechenden Etiketten versehen sind, ebenso Olivenöl, das in für die Verbraucher bestimmten Glasgefäßen ankommt, einschließlich des Gewichts dieser Verpackungen zu verzollen ist.

Die Bestimmung des Bemessungsgewichts von Parfüms, die in Glasflakons und außerdem in Spezialschachteln ankommen, erfolgt in der Weise, daß die Parfüms einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung, d. h. der Flakons, verwogen werden, während die Schachteln mit Ausnahme der gewöhnlichen Schutzpappschachteln, gesondert nach den entsprechenden Positionen, abhängig vom Material und der Vollendung zu verzollen sind.

Finanzministerium der Republik Polen DC/5274/III/27 vom 19. 3. 1927.

Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig T 2184/27 vom 29. 3. 1927.

**Polen**

**Die polnische Kohlenwirtschaft im verflossenen Betriebsjahr.**

Bisher liegen zwar nur die provisorischen Ziffern der polnischen Kohlenförderung für das Betriebsjahr 1926 vor, immerhin lassen sie erkennen, daß die polnische Kohlenwirtschaft durch die Konjunktur des verflossenen Jahres günstig beeinflußt worden ist. Betrachtet man die Gesamtentwicklung der Steinkohlenförderung, so ergibt sich zunächst die Feststellung, daß selbst das unter so überaus günstigen Produktions- und Absatzbedingungen begonnene Wirtschaftsjahr 1926 bei weitem noch nicht an die Vorkriegsproduktion heranreichte, betrug doch die absolute Förderung im Jahre 1913 insgesamt 40,7 Millionen t. Im Jahre 1925 ging diese Ziffer auf rund 29 Millionen t zurück, um 1926 wieder 35,7 Millionen t zu erreichen. Auf die einzelnen Kohlenzentren verteilt sich die Gesamtproduktion:

Absolute Förderung	Dombrowabecken	Krakau-becken	Ostoberschlesien	Insgesamt
			in t	
im Jahre 1913	6819 209	1970 690	31 937 575	40 727 574
„ „ 1925	5 720 781	1 692 325	21 622 725	29 035 831
„ „ 1926	7 231 233	2 356 474	26 171 036	35 758 743
Proport. Verhält zur Ges. Produktion gegen 1913 in %:				
im Jahre 1925	85,36	85,82	67,70	71,29
„ „ 1926	100,60	119,59	81,96	87,81

Aus dieser Ziffernreihe spricht zunächst, daß die Gesamtförderung auch im vergangenen Betriebsjahr erst

87,81% der Vorkriegsziffer erreichte und daß an dem absoluten Produktionsrückgang, wenigstens nach den Ergebnissen des letzten Jahres betrachtet, ausschließlich die ostoberschlesischen Gruben partizipieren. Während nämlich das Dombrowabecken im verflossenen Jahr gerade die Vorkriegsförderung erreichte, und das, in seiner Gesamtbeurteilung allerdings ziemlich unbedeutende Krakauer Revier eine relativ günstige Entwicklung nahm, blieben die ostoberschlesischen Gruben unbeschadet der erheblichen Produktionssteigerung im Jahre 1926 doch noch recht weit vom Vorkriegsniveau zurück. Dabei ist freilich nicht zu verkennen, daß die Gruben des Krakauer Reviers ihren Aufschwung lediglich dem, durch den englischen Streik beförderten Absatz verdanken, während für das ostoberschlesische Produktionszentrum der immerhin bedeutsame Absatz nach Deutschland infolge des Zollkrieges in Fortfall kommt.

Eine grundsätzliche Verschiebung hat sowohl hinsichtlich der Menge als auch in bezug auf die Absatzwege die polnische Kohlenausfuhr aufzuweisen. Von 11 532 225 t im Jahre 1924 ging der Export polnischer Steinkohle im Betriebsjahr 1925 auf 8 230 067 t zurück und beträgt in der Exportperiode 1926 wieder 14 701 640 t,

**E. G. GAMM · SEIFENFABRIK · DANZIG**  
Gegründet 1825  
Seit 100 Jahren bewährte Fabrikate



d. h. er stieg, wenn man die im Jahre 1924 zur Ausfuhr gebrachte Menge = 100 setzt, auf 127,5 und gegenüber dem weit ungünstigeren Wirtschaftsjahr 1925, also nach Sperrung der deutschen Kontingente, sogar auf 178,6%. Während nun Deutschland im Jahre 1924 noch 6 776 859 t polnischer Kohle und zwar ausschließlich ostoberschlesischer Provenienz bezog, verminderte sich sein Anteil im darauffolgenden Jahr auf 2 709 296 t, ging also um 4 067 563 t zurück. In den ersten 11 Monaten 1926 entfielen auf Deutschland nur noch 31 670 t oder kaum 0,24% der polnischen Gesamtausfuhr, wogegen der deutsche Kohlenmarkt in derselben Zeitspanne 1925 noch mit 35,67% an der Spitze unter den Absatzgebieten stand. Im einzelnen verteilt sich die Ausfuhr für die ersten 11 Monate der letzten zwei Jahre auf folgende Märkte:

	1926		1925	
	In t:	In %:	In t:	In %:
Exportierte Ges. Menge	13 403 640	100,00	7 587 080	100,00
Davon entfallen auf:				
Deutschland	31 670	0,24	2 706 202	35,67
England	2 870 867	21,42	—	—
Deutsch-Oesterreich	2 208 848	18,15	2 391 714	31,52
Schweden	2 072 634	15,47	294 751	3,88
Dänemark	841 066	6,28	171 521	2,26
Andere Staaten	5 378 555	38,44	2 022 892	26,67

Hieraus tritt die Neuorientierung des polnischen Kohlenabsatzes unverkennbar in Erscheinung, wobei allerdings die Frage offen zu lassen ist, inwieweit es Polen gelang, sich durch langfristige Lieferungsverträge die neuerschlossenen Absatzwege zu sichern. Soviel geht aus dieser Zusammenstellung schon hervor, daß Polen angesichts der Transportschwierigkeiten den englischen Streik doch nicht in ausreichendem Maße wahrzunehmen vermochte und bereits seit November 1926 macht sich ein Abbröckeln der Kohlenausfuhr bemerkbar; während nämlich die Exportmenge von 1 269 852 t im verflossenen Oktober auf 1 544 045 t im November stieg, ging sie im Dezember 1926 auf 1 298 000 t zurück und erreichte im Monat Januar 1927 nur 1 165 000 t. Allein der Export nach England, der im November noch 3 088 06 t betrug, ging im Januar 1927 auf rund 1 000 t zurück. Am Exportrückgang im Dezember nehmen die ostoberschlesischen und die Dombrowabecken in ziemlich gleichem Maße teil bei den ersteren beträgt er 15,19% und bei letzteren 15,88%. Die Ausfuhr aus dem Krakauer Bezirk ist sogar um 36,17% gesunken. Neben diesem Exportrückgang trat seit Dezember 1926 insbesondere für spätere Lieferung ein merklicher Preisnachlaß ein, der umso schwerer ins Gewicht fällt, als sich nur wenige Gruben bestimmte Kontingente zu günstigeren Preisen gesichert hatten.

Trotzdem zeigt die fördertägliche Produktion in den letzten Monaten des verflossenen Jahres eine nicht unwesentliche Aufwärtsbewegung, die allerdings durch die Zahl der Feiertage im Dezember teils wieder ausgeglichen wurde, so daß die Gesamtförderung im Dezember um 105 000 t geringer war als im Vormonat. Die Durchschnittsproduktion sämtlicher Zentren bezifferte sich im November 1926 auf 61 762 t pro Tag, was einem Mehr von 26,4% gegen den Monat Oktober gleichkommt. Bei 24 Arbeitstagen (25 im November) betrug die Durchschnittsförderung im Dezember etwa 148 166 t pro Tag; indessen hat der Waggonmangel — im Monatsdurchschnitt des Dezember blieb die Gestellung noch um 16% hinter dem Bedarf zurück — die Einlegung von Feierschichten notwendig gemacht, was wiederum die Produktivität erheblich beeinträchtigte, die daher im Mittel der drei Kohlenreviere von arbeitstäglich 1177 kg im Monat November auf 1164 im Dezember gesunken ist. Dem gegenüber hat sich die Belegschaftsziffer um 284 erhöht und belief sich am Jahresende 1926 auf insgesamt 127 068

Personen. Ebenso wurden die Tagelöhne ab 1. Dezember in Ostoberschlesien um 8% und in den beiden anderen Revieren um 7,7% gesteigert. Auch dieser Umstand ist im Zusammenhang mit der Produktivitätsverminderung nicht ohne Einfluß auf die Selbstkosten der Gruben geblieben, zumal die Preisbildung im allgemeinen sinkende Tendenz zeigt.

Bei anhaltend großem Inlandsbedarf, der noch forciert wurde durch eine verhältnismäßig größere Anspannung einzelner Industriezweige sind die Kohlenpreise auf dem Binnenmarkt unverändert geblieben. Einen nicht unerheblichen Rückgang erfuhren sie hingegen auf den Auslandsplätzen, zumal noch die ab 1. Dezember 1926 in Kraft getretene Frachttarifiersteigerung die Konkurrenzkraft der polnischen Kohle schmälerte. Im Monatsdurchschnitt des Dezembers stellte sich polnische Exportkohle nach Italien auf etwa 19 Schw. Fr. loco Grube und nach anderen Staaten auf 21—22 sh fob Danzig. Berücksichtigt man aber, daß Polen während des englischen Streiks einen Teil seiner Kohle über die Nordseehäfen, insbesondere über Hamburg exportierte und die Frachtspesen bis zu diesem Umschlagsplatz etwa 20 sh pro t betrugten, so ergibt sich, daß dieser Exportweg nur bei außergewöhnlich hohen Preisen eine Rentabilität gewährleistet, heißt also, daß nach Lage der Preiskonstellation der Umfang der künftigen Ausfuhr in erster Linie abhängen wird von der Umschlagskapazität der dem polnischen Kohlenexport am frachtgünstigsten gelegenen Ostseehäfen, hauptsächlich also Danzigs und Gdingens, die ja auch frachttarifarisch begünstigt werden. Ihre Bedeutung dürfte andererseits auch die Weichselschiffahrt verlieren, die im verflossenen Jahr vorwiegend im Dienste der Kohlenausfuhr stand und so stark in Anspruch genommen war, daß selbst aus fremden Stromgebieten Schiffstonnage herangeholt werden mußte.

Dr. E. Kulschewski.

### Die projektierte Konzessionierung der polnischen Eierausfuhr.

Welche Bedeutung die polnischen Regierungs- und Wirtschaftskreise dem ständig steigenden Eierexport im allgemeinen beilegen, spricht nicht allein aus den staatlichen Maßnahmen der verflossenen Jahre und dem Interesse, welches die Fach- und Wirtschaftsorganisationen diesem Produktionszweig beilegen, sondern auch für die künftige Entwicklung der Eierausfuhr sind Grundsätze projektiert, die sich im Rahmen einer Standardisierung und planmäßigen Förderung des Exports bewegen. Da es sich dabei nicht allein um Erwägungen einer möglichst weitgehenden Erschließung des Weltmarktes für die polnische Ueberschußproduktion handelt, sondern diese in Aussicht genommenen Maßnahmen mit der bisherigen Exportpraxis Polens brechen und einer Konsolidierung auf dem Gebiete des polnischen Eierexporthandels den Boden vorzubereiten geeignet sind, haben sie auf allgemeine Beachtung ohne weiteres Anspruch.

Schon in der Zeit von 1918 bis 1924 versuchte der polnische Staat auf Eierbewirtschaftung und Export seinen Einfluß geltend zu machen, der sich freilich





# Branchenverzeichnis

## Automobile

Automobile „Ford“  
v. Alvensleben & Thiel, Danzig

Automobile Studebaker  
„Dakla“ G. m. b. H.  
Hopfengasse 74 Telefon 283 84

## Bautischlerei

H. Scheffler, Am Holzraum 3/4

## Briefumschläge

Briefumschlagfabrik Hansa AG.  
Danzig, Weideng. 35/38. Tel. 266 96

## Drogen und Farben

Wenzel & Mühle, Danzig  
Telephon 241 37

## Grundstücks- und Hypothekemakler

Julius Rathenow  
Vorstädt. Graben 21 II  
Telephon 236 84

## Holzmakler

Grandt & Schumann, Danzig

## Kassenblocks

„Dakaro“ Dzg. Kassenbl. u. Kas-  
senroll. G. m. b. H. Breitg. 94 T. 240 41

## Kohlen

Wilh. F. Krüger, Hopfengasse 89  
Tel. 211 22

## Krankenartikel

L. Gutzzeit vorm. A. Lehmann  
Jopengasse 31/32

## Margarine und Speisefette

Degner & Ilgner, G. m. b. H., Danzig

## Möbelfabrik

H. Scheffler, Am Holzraum 3/4

## Mühlen

H. Bartels & Co. G. m. b. H.,  
Große Mühle, Danzig  
Mühlbetrieb, Export, Spedition  
Tel.-Adr. Großmühle.  
Tel. 284 96, 261 16

## Optik

L. Gutzzeit vorm. A. Lehmann  
Jopengasse 31/32

## Öl- und Lackfarben

Johs. Marquardt Nachf.  
Danzig, Hopfengasse 88  
Telephon: 213 28

## Sattler- und Polsterwaren

Eugen Flakowski  
Milchkanneng. 19/20. Fernr. 285 82

## Schiffahrt

Baltic America Line, Danzig,  
Hundegasse 67/68 Tel. 222 41

Wilhelm Ganswindt  
Tel. 249 46/47 Tel.-Adr. Ganswindt

Ferdinand Prowe G. m. b. H.  
Danzig Tel. Sammel-Nr. 280 51

F. G. Reinhold  
Danzig Tel.-Adr.: Reinholdus

## Seifenfabriken

J. J. Berger, Act.-Ges.  
Hundegasse 58/59  
„Dreiring“  
Haus- und Toiletteseifen

## Spedition

Emil Berenz, Danzig  
Danzig Königsberg Kowno

## Stempel, Schilder, Schablonen

Paul Spindler, Jopengasse 45

## Verbandstoffe

L. Gutzzeit vorm. A. Lehmann  
Jopengasse 31/32

## Vermessungen

Carl W. Meyer, vereid. Land-  
messer, Jopengasse 51, T. 229 60

## Weingroßhandlung

Daniel Feyerabendt, Danzig  
gegr. 1747. Tel. 599, 285 00

eher produktionshemmend als fördernd auswirkte und seinen Niederschlag auch in der langsamen Aufwärtsbewegung der Eierexportziffer fand. In erster Linie handelt es sich dabei um Maßnahmen, die primär im Interesse der Volksernährung lagen und in der Kontingentierung der Exportmenge ihren Ausdruck fanden. Mit dem 1. Dezember 1924 wurde dieses System staatlicher Reglementierung aufgehoben und wie günstig sich das negative Interesse des Staates auf die Exportkapazität des Landes auswirkte, das lehrt am besten ein Blick auf die Exportstatistik der letzten Jahre, wo die Ausfuhrmenge polnischer Eier im Jahre 1922 insgesamt 5093 t betrug und 1924 erst 10421 t zu erreichen vermochte. Im Jahre 1925 stieg sie bereits auf 27071 t und zeigt im letzten Jahre eine Gesamtausfuhr von 58 566 t. Wenn man auch nicht geneigt sein wird, das Emporschnellen dieser Ziffern lediglich auf das Konto des begonnenen Liberalismus in der Produktions- und Exportpolitik gutschreiben, so ist sein Einfluß auf die Gesamtentwicklung der polnischen Eierbewirtschaftung doch unverkennbar. Im Lichte der Handelsbilanz und als wichtiger Aktivposten betrachtet ist der quotenmäßige Anteil des Wertes der Eierausfuhr am Gesamtwert der polnischen Exportbilanz von 3% im Ausfuhrjahr 1924/25 auf rund 5% in der letzten Exportperiode gewachsen. Auch hier ist also die zunehmende Bedeutung dieses Produkts ernsthaft nicht zu bestreiten.

Mit dieser immerhin sehr günstigen Entwicklung der Ausfuhrmenge hat der polnische Exporthandel und seine Organisation keineswegs Schritt gehalten, zumal die Inflation zahlreichen Exportgründungen Pate stand, die den Augenblickserfolg in den Vordergrund stellend sich auf Kosten solider Firmen auszudehnen suchten, dabei aber den Qualitätsstandard des polnischen Produkts drückten. Auch dem suchte die Warschauer Regierung durch eine, später revidierte Verfügung des Ackerbauministers vom 28. März 1922

zu steuern, indem sie das Minimalgewicht der zu exportierenden Eier auf 45 Gramm festsetzte, ferner Bestimmungen über die Art der Verpackung, Signierung und Deklaration des Exporteurs fixierte. Damit war schon ein wichtiger Schritt auf dem Wege einer systematischen Kontrolle und Steigerung der Qualität getan, von dem aber Polen aus wirtschaftlich und exportpolitisch nicht zu rechtfertigenden Gründen im Jahre 1924 wieder abging. So günstig sich die Beseitigung der oben dargelegten produktions- und ausfuhrhemmenden Kontingentierung auf die Geflügelzucht, Eierbeschaffung und auf den Eierexport auswirkte, so schädlich hat die völlige Beseitigung der Kontrollmaßnahmen die Qualität der Ausfuhr und die Handelsorganisation als solche beeinflusst. Polen, das im Grunde genommen als Eierbezugsquelle eine nicht unerhebliche Rolle auf dem Weltmarkt spielen sollte, verlor seine Weltmarke mehr und mehr und erzielt für sein minderwertiges Produkt weit geringere Preise als seine Nachbarnstaaten, ja der polnische Exporthandel bedient sich seiner nachbarlichen Konkurrenz als Vermittler und der Traum des längst angestrebten Standards „Polonia“ ist bislang eine unerreichbare Ideologie geblieben.

Erst neuerdings scheint sich in Polen die Erkenntnis der Notwendigkeit einer Normierung des Eierexporthandels durchgerungen zu haben und nachdem eine Spezialkommission die grundsätzliche Regelung dieser Frage erledigt und einen Gesetzentwurf vorbereitet hat, dürfte dieser in der nächsten Session des Landtagsplenums zur Beratung vorgelegt werden. Möglicherweise wird aber, da eine rasche Sanktion der Bestimmungen von der Kommission als dringend erwünscht betrachtet wurde, der Sejm auch hier eingeschaltet und das Projekt auf dem Verordnungswege emaniiert werden.

Der Entwurf stützt sich im wesentlichen auf die analoge Gesetzgebung der skandinavischen und bal-



tischen Staaten, die bekanntlich das Konzessions-system einführen, d. h. zur Ausfuhr von Eiern nur solche Firmen zulassen, die bestimmten wirtschaftsrechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen entsprechen. Der Angelpunkt dieser Voraussetzung ist eine möglichst weitgehende Typisierung bzw. Standardisierung des Exportprodukts. So bestimmt auch der Artikel 3 des polnischen Entwurfs, daß der künftige Export nur solchen physischen oder juristischen Personen gestattet wird, die hierzu vom Ackerbauminister ermächtigt, also konzessioniert sind. Dadurch, daß auch dem Handelsminister ein gewisses Einflußrecht gesichert wird, die Kompetenz sich also auf diese beiden Stellen verteilt, wird nicht nur die Geflügelzucht und Eierbeschaffung, sondern auch die Ausfuhr als solche gleichsam normiert. Im Gegensatz zu den im Dezember 1924 aufgehobenen Bestimmungen will der Staat also nicht auf die Menge des Eierexports seinen Einfluß geltend machen, die ja unbegrenzt stattfinden kann, sondern er hat lediglich die Hebung der Qualität des Exports im Auge, indem er bestimmte Minimalforderungen postuliert, die als Mantelbestimmungen durchaus beweglich und vom Exporthandel einzuhalten sind. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Durchführung der projektierten Normen in praxi nur etappenweise vor sich gehen wird, wenn sie nicht produktions- und exporthemmende Begleiterscheinungen auslösen sollen.

Ki.

### Polens Kunstdüngerbedarf im Jahre 1927.

Dem Organ der Handelskammer zu Kattowitz „Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze“ entnehmen wir folgende Angaben:

Die Besserung der wirtschaftlichen Lage der polnischen Landwirtschaft hat im laufenden Jahre einen weit größeren Kunstdüngerbedarf hervorgerufen als es in den letzten Jahren der Fall war.

Die bisherigen Berechnungen haben ergeben, daß die Verbrauchsmengen dieses Jahres sich auf ungefähr 800 000 Tonnen belaufen. Allein an Stickstoffdüngemitteln werden insgesamt über 150 000 Tonnen verbraucht. Die Erzeugung von Kalkstickstoff in den Werken von Chorzow wird zur Deckung des Inlandsbedarfs nicht reichen. Infolgedessen werden größere Mengen von Stickstoffdüngemitteln wie Chilesalpeter, norwegisches Salpeter u. a. aus dem Auslande bezogen.

Das Finanzministerium hat, dem Bedürfnis des Landes Rechnung tragend, vorübergehend die zollfreie Einfuhr von Kunstdüngemitteln gestattet.

Im Anschluß daran scheint es nicht unwesentlich mitzuteilen, daß der Bau einer neuen Stickstofffabrik nunmehr Tatsache geworden ist. Die Fabrik wird in nächster Nähe von Tarnów errichtet. Da der Bau aller Fabrikgebäude und Einrichtungen etwa drei Jahre in Anspruch nehmen wird, soll vorerst ein Komplex arbeitsfähig ausgebaut werden, dessen Produktionskapazität auf 30 Tonnen berechnet wird. Der Bau besagter Fabrik wird Polen in diesem Produktionszweige vom Auslande unabhängig machen.

## Deutsches Reich

### Eine Sondermesse für „Deutsche Sport-Bekleidung und -Aussattung“ in Leipzig.

Nach vorangegangenen Besprechungen mit den interessierten sportlichen und wirtschaftlichen Kreisen wurde in der Industrie- und Handelskammer in Berlin ein Arbeitsausschuß ins Leben gerufen, der den einstimmigen Beschluß faßte, im Rahmen der Leipziger Textilmesse, im Herbst dieses Jahres, eine Sondermesse für „Deutsche Sport-Bekleidung und -Aussattung“ zu veranstalten, die in den Räumen des Grassi-Textilmeßhauses (früher Museum) stattfinden soll.

Die Sondermesse wird mit einem Wettbewerb für die Bekleidung unserer Olympia-Kandidaten für Amsterdam und für die Schaffung einer Standard-Sportbekleidung verbunden sein. Die Veranstaltung soll gleichzeitig dazu dienen, unsere führenden Sport- und Turnverbände mit der Bekleidungs- und Sportartikel-Industrie in Verbindung zu bringen, um für die ausübende Sportwelt hygienische, modische und wirt-

schaftliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und Typen festzulegen.

Im Anschluß an die Veranstaltung wird eine Arbeitsgemeinschaft der Sport- und Industrieverbände ins Leben gerufen.

### Zeitungsanzeigen für Uruguay.

Die Oficina Alemana de Informaciones in Montevideo ist durch günstige Verbindungen mit den dortigen Zeitungen in der Lage, Anzeigen deutscher Firmenverbände vorteilhaft unterzubringen. Diejenigen Firmen, die ein Interesse daran haben, in den Zeitungen zu inserieren, können sich an die Oficina Alemana de Informaciones, Montevideo (Deutscher Werbeausschuß), Calle Buenos-Aires 364 wenden, die ihnen sofort mit Kostenanschlägen zur Hand gehen wird.

Die Interessenten müssen dabei angeben, in welcher Größe (Höhe und Breite) sie das Inserat gehalten zu haben wünschen und wie häufig es erscheinen soll.

## Bücherbesprechung

Werneburg, Leitfaden des geschädigten Aktienbesitzers und Gesellschaftsgläubigers. Im Verlag von Georg Stilke, Berlin ist kürzlich ein „Leitfaden des geschädigten Aktienbesitzers und Gesellschaftsgläubigers“ von Rechtsanwalt Dr. Werneburg, Berlin-Steglitz erschienen. Die Zeitschrift zeigt dem Aktienbesitzer, der durch schuldhaftes Handeln und Unterlassungen der verantwortlichen Verwaltungsorgane der Aktiengesellschaft Schäden in Gestalt von Wertminderung bzw. gänzlichen Wertlosigkeit seines Aktienbesitzes erlitten hat sowie dem geschädigten Gesellschaftsgläubiger in leicht verständlicher Form, in welcher Weise ihm das Gesetz Rechtsschutz sowohl in Hinsicht auf die Möglichkeit eines Schadensausgleiches durch Gewährung von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen, als auch im Wege des

strafgerichtlichen Verfahrens verfolgbaren Strafanspruches gegen die verantwortlichen Leiter der Aktiengesellschaft gewährt.

Eulitz Verkehrskarte Nr. 7. Uns liegt die soeben erschienene Eulitz Verkehrskarte von Nordostdeutschland, Danzig, dem Weichselkorridor und Deutsch-Polen mit den polnischen Stationsnamen vor. Die Karte ist im Landkartenverlag von Oskar Eulitz, G. m. b. H., Stolp (Pommern) erschienen und kostet Rm. 2,50. Der Maßstab der Karte von Nordostdeutschland, Danzig und dem Weichselkorridor ist 1 : 600 000; der Maßstab der Karte von den abgetretenen ehemals deutschen Gebieten ist 1 : 1 000 000.

Mit dem Erscheinen dieser Karte ist eine lang gefühlte, unangenehm empfundene Lücke im Kartenwesen ausgefüllt.